

Informationen nach Art. 13 DSGVO

Bürgerdienste

Stadt Dortmund
Bürgerdienste



Vorwort

Information nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Einblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Bürgerdiensten der Stadt Dortmund verschaffen. Hier finden Sie, getrennt nach unseren Aufgabengebieten, die wichtigsten Informationen über Rechtsgrundlagen, Zwecke der Datenverarbeitung und den Kreis der Empfänger personenbezogener Daten. Bei weitergehenden Fragen richten Sie Ihre Anfrage bitte schriftlich oder per E-Mail an die Bürgerdienste der Stadt Dortmund. Unsere Kontaktdaten sowie eine Übersicht ihrer Rechte finden Sie im Nachfolgenden.

Verantwortlich:

Stadt Dortmund, Fachbereich 33, Bürgerdienste
Südwall 2–4, 44122 Dortmund
E-Mail: buergerdienste@stadtdo.de
Telefon: (0231) 50-0

Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Behörtl. Datenschutzbeauftragte(r)
Friedensplatz 1, 44122 Dortmund
E-Mail: datenschutz@stadtdo.de

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3 84 24-0
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Pass- und Personalausweiswesen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Personalausweis- und Passbehörden führen Personalausweis- und Passregister. Das Personalausweisregister dient der Durchführung des Personalausweisgesetzes (PAuswG), insbesondere der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist. Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des PAuswG, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden. Das Passregister dient der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit, der Identitätsfeststellung der Person, die den Pass besitzt oder für die er ausgestellt ist und der Durchführung des Passgesetzes.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV), Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV), Passgesetz (PassG), Passverordnung (PassV)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Datenübermittlung von den Personalausweisbehörden an den Ausweishersteller zum Zweck der Ausweisherstellung, insbesondere die Übermittlung sämtlicher Ausweisantragsdaten, erfolgt durch Datenübertragung. Die Datenübertragung kann auch über Vermittlungsstellen erfolgen. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unver-

sehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle gewährleisten. Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln,

- wenn die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
- die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann
- oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister gespeichert sind, müssen die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen beachtet werden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Gem. § 23 Abs. 4 PAuswG sind personenbezogene Daten im Personalausweisregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Gem. § 21 Abs. 4 PassG sind personenbezogene Daten im Passregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

Einwohnermeldewesen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die Daten werden bei der betroffenen Person erhoben oder von öffentlichen Stellen übermittelt. Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte und wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Bundesmeldegesetz (BMG), Erste und zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1.BMeldDÜV, 2.BMeldDÜV), Meldegesetz NRW (MG NRW), Meldedatenübermittlungsverordnung NRW (MeldDÜV NRW)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert.

Kraftfahrzeugzulassungswesen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die für die Aufgabe „Kraftfahrzeugzulassungen“ zuständigen Stellen speichern personenbezogene Daten in örtlichen Fahrzeugregistern und/ oder übermitteln diese –je nach Rechtslage– an zentrale Register. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach § 32 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) u.a. zu folgenden Zwecken:

- für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften
- für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts
- für Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften
- für Maßnahmen zur Durchführung des Altfahrzeugrechts
- für Maßnahmen zur Durchführung des Infrastrukturabgabenrechts und
- für Maßnahmen zur Durchführung der Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion nach diesem Gesetz oder nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

Die Fahrzeugregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften, um

- Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen
- Fahrzeuge eines Halters oder
- Fahrzeugdaten

festzustellen oder zu bestimmen.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Es gibt verschiedene gesetzliche Gründe zur Übermittlung von Kfz-Daten, vgl. §§ 35 ff. StVG. Grundsätzlich gilt, dass personenbezogene Daten der betroffenen Person dann an andere Stellen übermittelt werden, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber, in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde bzw. für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Siehe z.B. § 44 Abs. 1 StVG – Löschung der Daten in den Fahrzeugregistern: Danach sind die nach § 33 Abs. 1 und 2 gespeicherten Daten in den Fahrzeugregistern spätestens zu löschen, wenn sie für die Aufgaben nach § 32 nicht mehr benötigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle übrigen zu dem betreffenden Fahrzeug gespeicherten Daten zu löschen.

Fahrerlaubniswesen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Stellen, die für die unter Zwecke genannten Aufgaben zuständig sind, speichern personenbezogene Daten in örtlichen Registern und/ oder übermitteln diese zur Speicherung an ein zentrales Register. Die Verarbeitung der Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Erteilung, Umschreibung und Entzug von Fahrerlaubnissen
- Erlaubnisse zur Personenbeförderung, Bestellung von Fahrerkarten
- Überwachung des Fahrschulwesens
- Gewährung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 StVO (Bewohnerparkausweise, Schwerbehindertenparkausweise, Befreiungen von der Helm- und Gurtpflicht)

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, Fahrerlaubnisverordnung, Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz).

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Regelmäßig werden für die o.g. Zwecke Daten an das Kraftfahrtbundesamt übermittelt. Grundsätzlich gilt, dass personenbezogene Daten der betroffenen Person dann an andere Stellen übermittelt werden, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber, in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde bzw. für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Zwecke Nr. 1-3: mindestens drei Jahre, maximal 10 Jahre nach Übernahme in das Zentrale Fahrerlaubnisregister bzw. das Zentrale Fahreignungsregister beim Kraftfahrtbundesamt

Zweck Nr. 4: 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit.

Allgemein gilt, dass die personenbezogenen Daten der betroffenen Person gelöscht oder gesperrt werden, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten besteht.

Fundbüro

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Das Fundbüro ist u. a. zuständig für

- die Annahme von Fundsachen
- das Aussortieren, Verwerten und Einlagern der Fundsachen
- die sichere Lagerung der Fundsachen
- Ermittlung von Verlierern oder Empfangsberechtigten Dritten
- das Aushändigen der Fundsachen an den Verlierer oder nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist an den Finder bei Eigentumserwerb oder einen anderen Empfangsberechtigten
- die Archivierung von Belegen
- die Erfassung der polizeilichen Fundanzeigen bei Eigenverwahrung der Fundsache durch den Finder
- die Weiterleitung der Fundsachen an zuständige Behörden außerhalb Dortmunds, Botschaften oder andere Institutionen
- die Führung des Kassenbuches
- die Bearbeitung der Fundgelder
- die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Versteigerung
- die Bearbeitung der Versteigerungsgelder.

Zur Bearbeitung der genannten Aufgaben wird ein maschinelles Register (elektronisches Fundbuch mit eingeschränkter Onlinefunktion) geführt, in dem die Fundsachen, die personenbezogenen Daten des Finders, die personenbezogenen Daten des Verlierers oder eines anderen Empfangsberechtigten sowie der Verbleib der Fundsachen bzw. die Verwertungsart erfasst und gespeichert werden.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Ordnungsbehördliche Behandlung von Fundsachen, Rd.Erl. des Innenmin. NRW 2001

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten der betroffenen Person werden dann an andere Stellen übermittelt, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde bzw. für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Nach den Vorschriften des BGB hat der Verlierer noch 3 Jahre nach der Versteigerung des Fundstückes Anspruch auf den Versteigerungserlös oder Anspruch auf den gegenwärtigen Verkehrswert, wenn die Fundsache nach dem Eigentumserwerb des Finders durch diesen verkauft oder anderweitig weitergegeben wird. Die elektronisch gespeicherten Daten werden daher so lange aufbewahrt, um den Vorgang nachvollziehen zu können. Nach den drei Jahren entfällt der Rechtsanspruch. Somit wird der Datensatz drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versteigerung stattgefunden hat oder der Finder das Eigentum an der Fundsache erworben hat, gelöscht. Um bei den anderen Fundsachen, die nicht versteigert wurden, auch eine gewisse Zeit den Verbleib nachvollziehen zu können, gilt diese Regelung auch für die Datensätze, bei denen andere Bearbeitungsvermerke (vernichtet, gespendet, an Eigentümer/finder) angebracht wurden. Auch sie werden drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entsprechende Vermerk gespeichert wurde, automatisch gelöscht.

Standesamt

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Standesämter sind die für das Personenstandswesen zuständigen Behörden und beurkunden den Personenstand einer Person.

Personenstand ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Das bedeutet, dass das Standesamt Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen erfasst.

Die Standesämter dürfen Beurkundungen und personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden.

Als Teil des Personenstandswesens wird das öffentlich-rechtliche Namensänderungsrecht angesehen, für das das Standesamt Dortmund ebenfalls zuständig ist.

Die Standesämter führen für die Beurkundung des Personenstands innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche entsprechende Register, die seit dem 01.01.2009 elektronisch geführt werden.

Das Personenstandsregister dient zur Ausstellung von Urkunden, Registerauszügen und Bescheinigungen über die in diesem Register gespeicherten Daten (s.o.).

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Personenstandsgesetz (PStG), Personenstandsverordnung (PStV), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Namensänderungsgesetz (NÄndG)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die gesetzlich vorgeschriebene Datenübermittlung von den Standesämtern an andere Behörden zum Zweck der Fortführung der Daten, erfolgt durch Datenübertragung.

Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle zu gewährleisten.

Die Standesämter dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus den Personenstandsregister und Sammelakten übermitteln,

- wenn die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
- die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann.

Beispiele:

- Jugendämter, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Leistungen bewilligen und diese von dem Vater des Kindes zurückfordern können.
- Sozialbehörden, die Leistungen bewilligen bzw. aufheben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Gem. § 5 Abs. 5 PStG werden die Personenstandsregister fortgeführt

- Geburtenregister: 110 Jahre
- Ehregister und Lebenspartnerschaftsregister: 80 Jahre
- Sterberegister: 30 Jahre
- für Sterberegister des Sonderstandesamts in Bad Arolsen: 80 Jahre

Nach Ablauf der Fortführungspflichten des Standesamts werden die Register und die dazugehörigen Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme angeboten (§ 7 Abs. 3 PStG).